



TOYOTA
FINANCIAL
SERVICES

NICHTS IST
UNMÖGLICH

Kundeninformation

Kfz-Versicherung

Tarif gültig ab Oktober 2015

Ein Unfall – Was tun?

Ein Anruf genügt, und wir helfen sofort, unkompliziert und rund um die Uhr. Damit Sie schnell wieder mobil sind.

Servicekarte

Bitte bewahren Sie Ihre persönliche Servicekarte, die Sie nach Vertragsschluss zusammen mit der Grünen Karte und dem Versicherungsschein erhalten, sorgfältig in Ihrem Fahrzeug auf, damit Sie unsere Telefondaten bei einem Unfall schnell zur Hand haben.

**Rufen Sie nach einem Schadenfall
bitte sofort an!**

089 24 44 74-196 Deutschlandweit

(+49) 89 24 44 74-196 Europaweit

- ✓ **Wir sind an Ihrer Seite –
24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche**
- ✓ **Sie sind unmittelbar mit einem
Schadenspezialisten verbunden,
der Ihnen sofort weiterhilft**
- ✓ **Wir sind für Sie da!
Ihr Anruf genügt, wir kümmern
uns um alles Weitere.**

Was Sie im Schadenfall bitte beachten sollten:

- Melden Sie uns jeden Schaden sofort telefonisch – auch dann wenn Sie sich nicht schuldig fühlen.
 - Erkennen Sie ohne unsere Zustimmung keine Ansprüche des Geschädigten an.
 - Verständigen Sie bei Diebstahl, Vandalismus, Brand oder Wildschäden bitte die Polizei.
- Detaillierte Ausführungen zur Vorgehensweise im Schadenfall finden Sie in den vorliegenden Versicherungsbedingungen.

Kfz-Glasschaden

Bei einem Glasschaden können Sie sich eine in Teilkasko vereinbarte Selbstbeteiligung sparen, wenn Sie sich vorher mit uns in Verbindung setzen und unsere Weisungen für die Glasreparatur einholen. Bruchschäden an der Verglasung ersetzen wir ohne Abzug der Selbstbeteiligung, wenn das Glas durch ein in Abstimmung mit uns beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.

Risikoträger Ihres Versicherungsschutzes:

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland

Anschrift: Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning, Lkr. München

Kundenberatung Telefon: 089 24 44 74-199, Telefax: 089 24 44 74-555

E-Mail: kundenservice@aioinissaydowa.eu

Aioi Nissay Dowa Insurance Europe

MS&AD INSURANCE GROUP

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die vorliegenden Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. Beachten Sie daher bitte die folgenden Informationen und Regelungen, auf die wir Sie besonders hinweisen möchten. Sie sind wesentliche Bestimmungen zur Durchführung Ihres Vertrages. Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können und den Versicherungsbeitrag risikogerecht berechnen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Kundeninformation der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen. Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer wird mit „Sie“/„Ihr“ und der Versicherer wird mit „wir“/„uns“ bezeichnet.

Inhalt

Produktinformationsblatt

Informationen, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

Allgemeine Versicherungsinformationen

Unterschiedliche Tarifvarianten (Pkw)

Gegenüberstellung von SERIE und KOMFORT

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) mit Tabellenanhang

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Kfz-Versicherung geben. Diese Informationen zu Ihrem Antrag auf eine Kfz-Versicherung sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen (AKB). Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Angaben zur Art des angebotenen Versicherungsvertrags

Unsere angebotene Kfz-Versicherung bietet Versicherungsschutz im Risikobereich Kraftfahrzeuge und Anhänger.

2. Beschreibung des versicherten Risikos

Der Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Kfz-Haftpflichtversicherung leistet bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen Schadenersatz bei begründeten Ansprüchen Dritter und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Sie kommt für alle Fälle auf, bei denen durch das versicherte Fahrzeug Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden bzw. verloren gehen oder Vermögensschäden entstehen.

Kfz-Teilkasko. Die Teilkasko schützt im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs, z. B. durch Entwendung, Naturgewalten, Glasbruch, Zusammenstoß mit Tieren oder Kurzschluss an der Verkabelung.

Kfz-Vollkasko. Die Vollkasko umfasst die Leistungen der Teilkasko und bietet darüber hinaus im vereinbarten Umfang Versicherungsschutz für Unfallschäden am versicherten Fahrzeug – auch bei selbst verursachten Unfällen – sowie für Schäden, die durch mutwillige Handlungen fremder Personen entstehen.

Kfz-Autoschutzbrief. Die Schutzbriefversicherung erbringt Serviceleistungen und ersetzt die entstehenden Kosten in begrenzter Höhe, z. B. wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall abgeschleppt werden muss.

Kfz-Unfallversicherung. Die Kfz-Unfallversicherung sichert Fahrer bzw. weitere Insassen des versicherten Fahrzeugs im vereinbarten Umfang gemäß der Versicherungssumme bei Invalidität oder Tod durch Unfall mit dem Fahrzeug finanziell ab. Sie leistet zusätzlich zu anderen Unfallversicherungen, die Sie bereits abgeschlossen haben. Beim **Fahrer-Unfallschutz** ist nur der Platz des Fahrers im vereinbarten Umfang bei Invalidität oder Tod entsprechend der Höhe der Versicherungssumme versichert.

Kfz-Auslandsschadenversicherung. Wir machen für Sie Ihre Schadenersatzansprüche im Ausland geltend. Sollten Sie im Ausland (geographischer Geltungsbereich siehe bitte AKB A.5.3) mit Ihrem Fahrzeug in einen unverschuldeten Verkehrsunfall verwickelt werden, stehen möglicherweise schwierige Verhandlungen mit dem Unfallgegner bzw. dessen ausländischer Haftpflichtversicherung bevor. Wir nehmen Ihnen dies ab und kommen anstelle des Schädigers für die Ihnen durch den Unfall entstandenen Schäden nach deutschem Recht auf.

Kfz-Umweltschadenversicherung. Die Kfz-Umweltschadenversicherung leistet bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen Schadenersatz bei begründeten öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die Sie als Verantwortlichen verpflichten, einen Umweltschaden zu sanieren und die Kosten der durchgeführten Sanierung zu tragen.

Ihrem Versicherungsantrag können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für Ihr Fahrzeug beantragt haben.

3. Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags ist von objektiven und individuellen Tarifmerkmalen (gefahrerheblichen Umständen) abhängig. Sie können den Beitrag dem Versicherungsantrag, in dem die maßgeblichen Merkmale aufgeführt sind, je beantragter Versicherungsart entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich daher auch der Beitrag ändern. Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Der Beitrag ist für den von Ihnen beantragten Zeitraum des Versicherungsschutzes zu bezahlen. Zahlen Sie die Beiträge bitte stets fristgerecht. Sie laufen sonst Gefahr, den Versicherungsschutz zu verlieren und dann einen Schaden selbst bezahlen zu müssen. Im Einzelnen können Sie die Regelungen zur Beitragszahlung unter Abschnitt C der Versicherungsbedingungen (AKB) nachlesen.

4. Was ist nicht versichert?

Jede Versicherungsart hat ihre speziellen Leistungs- und Risikoausschlüsse.

Nicht versichert sind z.B.:

- von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- Schäden, die außerhalb der geographischen Grenzen Europas entstehen.

Im Einzelnen können Sie die Ausschlüsse in den Versicherungsbedingungen (AKB) in den Abschnitten A.1.5, A.2.9, A.3.9, A.4.12, A.5.6, A.6.5 nachlesen.

5. Was Sie bei Vertragsschluss beachten müssen

Bitte beantworten Sie unsere Fragen bei Antragstellung wahrheitsgemäß. Unrichtige Angaben im Antrag können in der Kfz-Versicherung zu Vertragsstrafen bis zur Höhe eines Jahresbeitrags führen.

Bei einem Versichererwechsel ist für die Einstufung des Vertrages in Schadenfreiheitsklassen die Bescheinigung des letzten Versicherers über den Verlauf der Vorversicherung maßgeblich. Einstufungen erfolgen zunächst vorläufig auf der Basis der Angaben im Antrag. Wir behalten uns das Recht vor, die Angaben zu überprüfen und anschließend entsprechend der Auskunft des Vorversicherers eine endgültige Vertragseinstufung vorzunehmen.

6. Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs

Welche Pflichten Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs haben und was passiert, wenn Sie gegen diese Pflichten verstoßen, ist in Abschnitt D der Versicherungsbedingungen (AKB) geregelt.

Beispielsweise dürfen Sie sich nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ans Steuer setzen. Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis führen.

7. Pflichten im Schadenfall

Welche Pflichten Sie im Schadenfall haben, können Sie den Versicherungsbedingungen (AKB) unter Abschnitt E entnehmen.

Beispielsweise müssen Sie uns jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alles zur Aufklärung des Schadeneignisses tun. Im Rahmen Ihrer Aufklärungspflicht sind Sie insbesondere verpflichtet, unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und Sie dürfen keine Unfallflucht begehen.

8. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzen Sie eine Pflicht beim Gebrauch des Fahrzeugs oder eine Pflicht im Schadenfall, können wir – je nach dem Grad Ihres Verschuldens – die Versicherungsleistung kürzen oder sogar vollständig verweigern. Einzelheiten finden Sie in den Abschnitten D und E der Versicherungsbedingungen (AKB).

9. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dies ist häufig der Tag der Zulassung des Fahrzeugs. Bevor Sie den ersten Beitrag bezahlt haben, haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nach den Bestimmungen in Abschnitt B der Versicherungsbedingungen (AKB).

10. Dauer und Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen. Hat ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Möchten Sie mehr zu den Themen Laufzeit und Kündigung wissen, so lesen Sie bitte in Abschnitt G der beigefügten Versicherungsbedingungen (AKB) die Einzelheiten nach.

Risikoträger Ihres Versicherungsschutzes: Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland. Anschrift: Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning, Lkr. München.
E-Mail: kundenservice@aioinissaydowa.eu.

Allgemeine Versicherungsinformationen

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Risikoträger Ihres Versicherungsschutzes

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland
Anschrift: Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning, Lkr. München
E-Mail: kundenservice@aioinissaydowa.eu

2. Unsere gesellschaftsrechtlichen Angaben

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland, Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning. Geschäftsleitung: Martin Spangenberg (Hauptbevollmächtigter), Michael Kainzbauer (Generalbevollmächtigter). Amtsgericht München HRB 155874. USt-IdNr. DE 241484675. Das Unternehmen ist eine Niederlassung der Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Aktiengesellschaft nach englischem Recht mit Sitz in 5th Floor, 11 Old Jewry, London, EC2R 8DU, GB; eingetragen im Firmenregister von England und Wales unter Nr. 5046406. A member of MS&AD Insurance Group.

3. Hauptgeschäftsfeld unseres Unternehmens

Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb von Schadensversicherungen in der Erstversicherung.

4. Unsere Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bereich Versicherungen. Graurheindorfer Straße 108. 53117 Bonn.
Prudential Regulation Authority (PRA), 8 Lothbury, London EC2R 7HH, GB.

5. Anschrift Garantiefonds

Verkehrsofferhilfe e.V., Postfach 10 65 08, 20044 Hamburg.
Garantiefond Financial Services Compensation Scheme, 7th Floor, Lloyds Chambers, 1 Portsoken Street, London, E1 8BN, GB.

6. Unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten dieser KUNDENINFORMATION.

7. Geltendes Recht und Vertragssprache

Für unser Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Informationen und Korrespondenz erfolgen in deutscher Sprache.

8. Merkmale unserer Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale unserer Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte den einleitenden Produktinformationen und den detaillierten Regelungen in den Versicherungsbedingungen (AKB).

9. Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie den Antragsunterlagen entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich auch der Beitrag ändern. Der Beitrag richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode. Im Versicherungsschein wird Ihnen der Beitrag nochmals detailliert aufgeschlüsselt dargestellt.

10. Versicherungsteuer

Die Beiträge beinhalten die gesetzliche Versicherungsteuer in der vom Gesetzgeber jeweils festgelegten Höhe. Die Beiträge können sich durch die Änderung des Versicherungsteuergesetzes erhöhen oder ermäßigen.

11. Beitragszahlung

Die Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte den detaillierten Regelungen in Abschnitt C der Allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrtversicherung (AKB).

12. Laufzeit des Vertrages

Beträgt in der Kraftfahrtversicherung die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Verträge für Saisonkennzeichen sind Jahresverträge. Bei Saisonkennzeichen besteht der Versicherungsschutz während des auf der Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen angegebenen Zeitraums (Saison); außerhalb der Saison besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Außerbetriebsetzung (Ruheversicherung).

13. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland
Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning
Telefax: (089) 244474-555
E-Mail: kundenservice@aioinissaydowa.eu

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen zeitanteiligen Betrag der Prämie, wie sie bei Zustandekommen des Hauptvertrages zu zahlen wäre. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

14. Meinungsverschiedenheiten/Schlichtungsverfahren

Die Aioi Nissay Dowa Insurance Europe ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632 in 10006 Berlin. Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie als Verbraucher zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Ihre Möglichkeit, bei Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nicht beeinträchtigt. Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses Anlass zu der Annahme haben, dass wir Ihnen gegenüber in rechtlich nicht einwandfreier Weise gehandelt haben, steht Ihnen auch die Möglichkeit der Beschwerde bei den unter Punkt 4 genannten Aufsichtsbehörden offen. Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Prudential Regulation Authority (PRA), keine Schiedsstellen sind, die einzelne Streitfälle verbindlich entscheiden.

Ihre Einwilligung zur Verwendung Ihrer Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

1. Ich willige ein, dass der Versicherer meine Daten, soweit sich diese aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderungen), im erforderlichen Umfang
 - a. zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung der Rückversicherung an die Rückversicherer und
 - b. zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung von Ansprüchen an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) auch zur Weitergabe an die GDV-Dienstleistungs-GmbH & Co. KG sowie an andere Versicherer übermittelt.

Die Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für anderweitig beantragte Versicherungsverträge und bei künftigen Anträgen.

2. Ich bin damit einverstanden, dass der Versicherer bei anderen Versicherern, zu denen ich Vertragsbeziehungen unterhalte oder unterhalten habe, die zur Beurteilung des Risikos oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlichen Auskünfte einholt und übermittelt bekommt.
3. Ich willige ferner ein, dass der Versicherer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt und an die für mich zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.
4. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf.
5. Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
6. Schließlich erkläre ich, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem beigefügten Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.
7. Außerdem willige ich ein, dass meine Daten vom Versicherer vor Vertragsschluss und bei Bedarf im Verlauf der Geschäftsbeziehung zu einer Bonitätsprüfung bzw. Einholung von Auskünften genutzt werden. Die genannten Daten werden hierfür an ausgewählte Dienstleister und Auskunftsteile übermittelt, die uns nach einem EDV gestützten Datenabgleich Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen zur Verfügung stellen, wobei dies auch in Form von Scorewerten auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren erfolgen kann.

Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes

Was müssen Sie tun, um Ihren Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten.

Wer sein Fahrzeug versichert, hat nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Hierzu zählen insbesondere:

- Zahlen Sie die Beiträge stets fristgerecht. Sie laufen sonst Gefahr, den Versicherungsschutz zu verlieren und müssten dann einen Schaden selbst bezahlen. Außerdem könnte es passieren, dass Ihr Fahrzeug von der Zulassungsstelle stillgelegt wird, wenn kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Am Besten, Sie lassen Ihre Beiträge von uns abbuchen. Dann sind Sie auf der sicheren Seite.
- Benutzen Sie Ihr Fahrzeug stets nur im verkehrssicheren Zustand (achten Sie z. B. darauf, dass die Reifen nicht abgefahren und die Bremsen in einwandfreiem Zustand sind).
- Fahren Sie nur, wenn Sie eine gültige Fahrerlaubnis haben und überlassen Sie Ihr Fahrzeug nur Personen, die eine ebensolche besitzen.
- Fahren Sie nicht nach dem Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln und überlassen Sie niemandem Ihr Fahrzeug, der alkoholisiert ist oder andere berauschende Mittel eingenommen hat.
- Bitten teilen Sie uns Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Anschrift (Wohnung oder Geschäft) unverzüglich mit, da Erklärungen, die wir per Einschreiben unter Ihrem letzten uns bekannten Namen oder an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, als zugegangen gelten.

Zugeschnitten auf Ihre individuellen Wünsche

Um Ihren persönlichen Wünschen besser gerecht zu werden, bieten wir Ihnen für Personenkraftwagen zwei Tarifversionen zur Wahl an. Entscheiden Sie sich je nach Ihrem individuellem Bedarf und dem gewünschten Leistungsumfang zwischen den Tarifen SERIE und KOMFORT.

Im Überblick: Welche Leistungen bieten die Kfz-Tarife SERIE und KOMFORT?

Ihre persönliche Lebenssituation und Ihr individuelles Sicherheitsbedürfnis bilden die Grundlage für die Wahl des für Sie optimalen Tarifmodells. In der folgenden Tabelle finden Sie die Leistungsdetails unserer Tarife SERIE und KOMFORT im direkten Vergleich. So können Sie ganz einfach entscheiden, welche Absicherung Ihren Wünschen und Bedürfnissen genau entspricht.

Leistungen	Tarif SERIE	Tarif KOMFORT
Rabattschutz (Haftpflicht und Vollkasko)	nicht möglich	optional
Rabattschutz bei Diebesfahrt	nicht möglich	Schaden belastet nicht den Schadenfreiheitsrabatt
Neupreiseschädigung bei Totalschaden in Vollkasko und Teilkasko	bis 6 Monate und bis max. 10.000 km nach Erstzulassung	bis 24 Monate nach Erstzulassung, ohne Kilometerbegrenzung
GAP-Deckung (bei Fahrzeugleasing)	optional	optional
Verzicht auf Einwand grober Fahrlässigkeit in Voll- und Teilkasko	nicht mitversichert	inklusive
Tierkollision in Teilkasko	Haarwild (i.S. des Bundesjagdgesetzes)	alle Tiere (z. B. Wild, Rinder, Pferde, Hunde, Katzen)
Marderbiss in Teilkasko	direkte Marderbiss-Schäden mitversichert	alle direkten Tierbiss- und Folgeschäden bis 2.000 € mitversichert
Mallorca-Police (Haftpflichtschutz für Mietwagen im europ. Ausland)	nicht mitversichert	inklusive
Autoschutzbrief	optional	inklusive
Zubehör- und Fahrzeugteile	bis zu einem Neuwert von 5.000 € ohne Beitragszuschlag mitversichert	bis zu einem Neuwert von 10.000 € ohne Beitragszuschlag mitversichert
Erweiterung IVK (Grüne Karte) für Länder außerhalb Europas	bis 4 Wochen ohne Mehrbeitrag auf Anfrage möglich	bis 8 Wochen ohne Mehrbeitrag auf Anfrage möglich
Dachlawinen in Teilkasko	nicht versichert	inklusive
Kurzschluss-Folgeschäden in Teilkasko	nicht versichert	Ersatz von Aggregatschäden bis 2000 €.
Eigenschäden in Haftpflicht	nicht versichert	inklusive bis 50.000 €
Betriebsmittel, Überführungs- und Zulassungskosten	nicht versichert	inklusive bis 1000 €
Haftpflichtdeckung bei Personenschäden	8 Mio. € je Pers. bei 100 Mio. € gesamt	15 Mio. € je Pers. bei 100 Mio. € gesamt

Je 1 Schaden frei pro Versicherungsjahr

Bitte beachten Sie: Eine detaillierte Beschreibung der Leistungen für den Tarif SERIE und der Deckungserweiterungen für den Tarif KOMFORT entnehmen Sie bitte auf den folgenden Seiten den Allgemeinen Kraftfahrt Versicherungsbedingungen (AKB) und speziell den „Klauselvereinbarungen für den Kfz-Tarif KOMFORT“ in Anhang 5.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – gültig ab 10/2015

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kfz-Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Insassen-Unfallversicherung (A.4)
- Kfz-Auslandsschadenversicherung (A.5)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	12
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	12
A.1.1	Was ist versichert?	12
A.1.2	Wer ist versichert?	12
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	12
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13
A.1.5	Was ist nicht versichert?	13
A.2	Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	14
A.2.1	Was ist versichert?	14
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	15
A.2.3	Wer ist versichert?	16
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	16
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	16
A.2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	19
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	19
A.2.8	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern?	19
A.2.9	Was ist nicht versichert?	20
A.2.10	Kaskoversicherung mit Werkstattbindung (KaskoPlus)	20
A.3	Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	21
A.4	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	23
A.5	Kfz-Auslandsschadenversicherung	27
A.6	Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV)	28
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	29
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	29
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	29
C	Beitragszahlung	30
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	30
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	30
C.3	Zahlung bei Fahrzeugwechsel	31
C.4	Beitragszahlungsweise und Lastschriftverfahren	31
C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	32

D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs	32
D.1	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?	32
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	33
E	Ihre Pflichten im Schadenfall	33
E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	33
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	35
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	36
G	Laufzeit und Kündigung; Veräußerung und Wegfall des Fahrzeugs	37
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	37
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	37
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	38
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	39
G.5	Form und Zugang der Kündigung	39
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	39
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	39
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	39
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	40
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	41
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	41
I.2	Ersteinstufung	41
I.3	Jährliche Neueinstufung	43
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	43
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können	44
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	44
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	46
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	46
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	47
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	48
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	48
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	48
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	48
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	48
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	49
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	49
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	49
L.2	Gerichtsstände	50
M	[entfällt]	50
N	Bedingungsänderung	50
Anhang 1:	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	51
Anhang 2:	Merkmale zur Beitragsberechnung	54
Anhang 3:	Berufsgruppen (Tarifgruppen)	55
Anhang 4:	Art und Verwendung von Fahrzeugen	56
Anhang 5:	Klausel-Vereinbarungen für den Kfz-Tarif KOMFORT für Pkw	58

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d berechnete Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren,
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen
- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers
 - eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.
- Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.
Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw sind Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit dem versicherten Pkw an Ihren eigenen Sachen verursacht werden („Eigenschäden“, z.B. an Gebäuden oder anderen, auf Sie zugelassenen Fahrzeugen) versichert, wenn sich diese Sachen zum Schadenzeitpunkt nicht an oder in dem versicherten Fahrzeug befinden. Eine Eintrittspflicht besteht jedoch nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde. Bei Eigenschäden ist die Entschädigung auf 50.000 € je Versicherungsjahr begrenzt. Außerdem besteht eine Selbstbeteiligung von 500 € je Schadenfall. Siehe dazu die Klauselvereinbarung in Anhang 5.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

- A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:
- a fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile;
 - b fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenswerkzeug, einschließlich Fotoapparat bis 50 €) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird;
 - c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen);
 - d Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist;
 - e Planen, Gestelle für Planen (Spiegel);
 - f folgende außerhalb des Fahrzeugs am Wohnsitz (Adresse) des Halters oder Versicherungsnehmers unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Dachbox, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

- A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert von 5.000 € ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:
- a Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme); soweit es sich hierbei um werkseitiges Zubehör handelt, ist dieses ohne Wertbegrenzung gemäß A.2.5 mitversichert;
 - b zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen;
 - c individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen;
 - d Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen;
 - e Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Entschädigt wird innerhalb der genannten Wertgrenze von 5.000 € grundsätzlich nur der Zeitwert (Abzug neu für alt, gem. A.2.5.2.3). Ist der Gesamtneuwert der unter a bis e aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Der entsprechende Mehrwert ist gegen Beitragszuschlag versicherbar. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw erhöht sich der beitragsfrei versicherte Gesamtneuwert der mitversicherten Teile von 5.000 € auf insgesamt 10.000 €. Siehe dazu die Klauselvereinbarung in Anhang 5.

Nicht versicherbare Gegenstände

- A.2.1.2.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. CD, DVD sowie sonstige Datenträger, Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen) sowie Zeltanbauten.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw sind oben beschriebene Schäden am Fahrzeug bei einem Zusammenstoß mit Tieren aller Art eingeschlossen. Siehe dazu die Klauselvereinbarung in Anhang 5.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Ist bei einem Totalschaden des Fahrzeugs auch ein Glasbruchschaden entstanden, ersetzen wir bis zu einem Fahrzeugalter von 5 Jahren, gerechnet vom Datum der Erstzulassung bis zum Zeitpunkt des Schadens, allein die Materialkosten der Glasteile, bei Fahrzeugen älter als 5 Jahre 50 % der Materialkosten der Glasteile, maximal jedoch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. A.2.5.8 Satz 1 (Selbstbeteiligung) bleibt unberührt.

Liegt kein Totalschaden des Fahrzeugs vor, wird ein Glasbruchschaden nur gegen Vorlage einer Reparaturkostenrechnung ersetzt.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw sind durch Kurzschluss bedingte Folgeschäden an den angeschlossenen Aggregaten mitversichert: Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 2000 € je Schadenereignis beschränkt. Siehe dazu die Klauselvereinbarung in Anhang 5.

Marderbiss

A.2.2.1.7 Versichert sind Schäden, die unmittelbar durch Marderbiss an Kabeln, Schläuchen, elektrischen Leitungen und Motorhauben-Geräuschkämmatten verursacht wurden. Ausgeschlossen sind Manschetten, Dichtungen und sonstige Dämmstoffe, wie Stirnwanddämmung. Ebenso sind Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw sind oben beschriebene Schäden durch Tierbiss eingeschlossen. Außerdem sind Folgeschäden am Fahrzeug bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 2.000 € eingeschlossen. Siehe dazu die Klauselvereinbarung in Anhang 5.

Lawinen und Muren

A.2.2.1.8 Versichert sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm, und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen. Dachlawinen sind in der Teilkasko nicht mitversichert.

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw sind Schäden durch Dachlawinen in der Teilkasko eingeschlossen. Siehe dazu die Klauselvereinbarung in Anhang 5.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus) von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige). Sie sind verpflichtet, ein solches Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Transport auf einer Fähre (Havarieschäden)

A.2.2.2.4 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Änderungen des Geltungsbereiches können vertraglich vereinbart werden.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.1.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.8, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von sechs Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 v.H. des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Die Kilometerlaufleistung des zu ersetzenden Fahrzeugs darf zudem 10.000 km nicht überschritten haben. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Bei Fahrzeugen, die vom Kraftfahrzeughändler als Tageszulassungen oder als Vorführwagen (= Fahrzeuge, die nicht länger als 12 Monate auf den Händler zugelassen waren und zum Zeitpunkt des Kaufs eine Laufleistung von nicht mehr als 10.000 km hatten) erworben wurden, tritt an die Stelle des Neupreises der vom Versicherungsnehmer tatsächlich bezahlte Kaufpreis, sofern dieser den Neupreis des Fahrzeugs nicht übersteigt.

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw verlängert sich der Zeitraum für die Neupreisschädigung bei Totalschaden oder Verlust eines Personenkraftwagens (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeuge) ab Erstzulassung von sechs auf 24 Monate ohne Kilometerbegrenzung. Siehe dazu die Klauselvereinbarung in Anhang 5.

A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, einer Taxe, eines Mietwagens, eines Selbstfahrervermiet-Pkw oder eines Campingkraftfahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperrung gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe

GAP-Deckung

A.2.5.1.9 Sofern vereinbart ersetzt der Versicherer bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs die Differenz zwischen der Restleasingforderung ohne Zinsen (= abgezinst) und dem Wiederbeschaffungswert abzüglich einer dort vereinbarten Selbstbeteiligung und – bei Vorliegen eines Totalschaden – des noch für das Fahrzeug bestehenden Restwertes (GAP-Deckung). Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der versicherten Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells. Die Höhe der abgezinsten Restleasingforderung ergibt sich aus den restlichen Leasingraten und dem eventuell im Leasingvertrag vereinbarten Restwert des Fahrzeugs. Die Restleasingforderung vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Leasinggeber durch die vorzeitige Befriedigung des Leasingvertrages erlangt. Bei der Berechnung ist auf den Monat abzustellen, in dem das Schadenereignis eingetreten ist. Für die Abzinsung wird der Zinssatz zugrunde gelegt, mit dem der Leasinggeber bei der Berechnung der Leasingraten kalkuliert hat. Wir erbringen die Leistungen im Rahmen dieser Bedingungen soweit nicht bereits ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen Dritte besteht.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1b.
- b Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisschädigung in A.2.5.1.2.

Bergung und Abschleppen

A.2.5.2.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für die Bergung. Die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt ersetzen wir bis maximal 160 €, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.5.2.1 angerechnet. Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A.2.5.2.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw, Kraft-rädern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Auspuffanlage, Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten drei Jahren. Bei Informations- und Unterhaltungssystemen, wie z. B. Audio-, Video- und Navigationssystemen, wird die Entschädigungsleistung folgendermaßen berechnet: Abzug von 1% pro Monat vom Neupreis seit Inbetriebnahme; in den ersten zwölf Monaten wird der volle Neupreis ersetzt.

Ersatzteile

A.2.5.2.4 Zuschläge bis maximal 10% auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE) werden nur nach Vorlage einer Rechnung übernommen. Verbringungskosten erstatten wir bis max. 100 € bei Vorlage einer Rechnung.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Rechnung zu führen. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.5.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

Wiederauffinden in einer Entfernung von mehr als 50 km

A.2.5.5.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.3 Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

Entschädigung bei Pflichtverletzung nach Eigentumsübergang

A.2.5.5.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden (wie z.B. Materialermüdungsschäden). Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit, Bremsflüssigkeit), Leuchtmittel (bei Lampen), Wertminderung, Zulassungskosten, Transportkosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw leisten wir infolge eines Schadenereignisses in Voll- und Teilkasko Ersatz für den Verlust von flüssigen Betriebsmitteln (z.B. Öl, Kühlfüssigkeit, Bremsflüssigkeit), aber nicht für den Verlust von Treibstoff (wie Benzin und Diesel). Darüber hinaus ersetzen wir in Voll- und Teilkasko nach Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs nachgewiesene Überführungs- und Zulassungskosten für ein Ersatzfahrzeug bis maximal 1000 €. Dies gilt nur, falls Sie das Ersatzfahrzeug bei uns versichern. Siehe dazu die Klauselvereinbarung in Anhang 5.

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Bruchschäden an der Verglasung ersetzen wir ohne Abzug der Selbstbeteiligung, wenn das Glas durch ein in Abstimmung mit uns beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird. Ist die Kaskoversicherung mit Werkstattbindung (KaskoPlus) vereinbart, so gelten ergänzend die Regelungen zur Selbstbeteiligung in A.2.10.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Bitte beachten Sie zum Rechtsweg L.1.3.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw verzichten wir in der Kaskoversicherung auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens. Ausgenommen von dem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses bzw. der Einnahme alkoholischer Getränke, anderer berauschender Mittel oder von Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Siehe dazu die Klauselvereinbarung in Anhang 5.

Genehmigte Rennen

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.10 Kaskoversicherung mit Werkstattbindung (KaskoPlus)

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Werkstattbindung (KaskoPlus) vereinbart ist. Im Falle der Werkstattbindung (KaskoPlus) gelten generell die Versicherungsbedingungen der Kaskoversicherung, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

1. *Reparatur Ihres Fahrzeugs in einer Fachwerkstatt unserer Wahl.*

Mit der Entscheidung für KaskoPlus verpflichten Sie sich, die Schadenfeststellung und/oder Reparatur eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens in Ihrer vermittelnden Vertragswerkstatt oder hilfsweise in einer von uns festzulegenden Partnerwerkstatt durchführen zu lassen.

2. *Ihre Kontaktaufnahme im Schadenfall.*

Sie verpflichten sich daher, Ihr Fahrzeug in dem Autohaus, das diesen Versicherungsvertrag vermittelt hat, reparieren zu lassen. Alternativ können Sie auch vor Beauftragung der Reparatur mit uns Kontakt aufnehmen, damit wir Ihnen eine unserer Partnerwerkstätten in Ihrer Umgebung für die fachgerechte Instandsetzung Ihres Fahrzeuges benennen können, in der Ihr Fahrzeug dann zu reparieren ist. Entsprechendes gilt bei einer von Ihnen gewünschten Abrechnung auf Basis einer Reparaturkostenschätzung.

3. *Was geschieht, wenn Sie nicht in einer von uns benannten Werkstatt reparieren lassen?*

Lassen Sie das Fahrzeug im Kasko-Schadenfall nicht in einer mit uns abgestimmten Werkstatt reparieren, wird bei der Regulierung zusätzlich zu der ohnehin für den Fahrzeugschaden vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 500 € zugrunde gelegt. Dies gilt ausdrücklich auch im Falle einer durchgeführten Glasreparatur. Entsprechendes gilt auch bei einer von Ihnen gewünschten Abrechnung auf Basis eines Kostenvorschlages einer von Ihnen frei gewählten Werkstatt.

4. *Schadenfall im Ausland*

Ist Ihr Fahrzeug nach einem Schadenfall im Ausland nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, finden bei der Durchführung der Reparatur im Ausland die Regelungen der Ziffern 1, 2 und 3 dieser Sonderbedingung KaskoPlus keine Anwendung.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen, soweit nicht bereits ein Anspruch auf Service oder Kostenerstattung gegen Dritte besteht (vgl. A.3.11). Zum Beitrag bei Saisonfahrzeugen gilt die Regelung unter H.2.4.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne, Reifenpanne, Kraftstoffmangel oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne, Reifenpanne, Kraftstoffmangel oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 160 €.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 160 €; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
Dem Fahrer und leistungsberechtigten Insassen wird eine Zugreise erster Klasse zum ursprünglichen Zielort oder zurück zum ständigen Hauptwohnsitz in Deutschland bezahlt bzw. organisiert. Beträgt die Zugfahrt mehr als 1.000 km Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class organisiert werden.

Übernachtung

A.3.6.2 Bevorzugen es die Insassen, die Reparatur vor Ort abzuwarten, so wird für Fahrer und berechnete Insassen eine Hotelunterkunft inkl. Frühstück für maximal 4 Nächte bis zu einem Betrag von 80 € pro Person und Nacht organisiert und bezahlt. Alle weiteren Kosten sind durch den Fahrer und die Insassen zu tragen.

Mietwagen

A.3.6.3 Ist die Fahrtüchtigkeit Ihres Fahrzeuges nicht innerhalb 24 Stunden wiederherzustellen, übernehmen wir anstelle der Leistungen für Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten eines Mietwagens für die Dauer der Reparatur maximal bis 60 € pro Tag und einer Höchstdauer von sieben Tagen. Dieser Betrag enthält die Wagenmiete sowie die Versicherung inklusive Steuer. Alle anderen Kosten (zum Beispiel Benzin) sind vom Leistungsberechtigten zu tragen.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 € pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 €. Beträgt die Zugfahrt mehr als 1.000 km Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class organisiert werden.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir durch Organisation eines Ersatzfahrers für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit ab 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne, Reifenpanne, Kraftstoffmangel oder Unfall:

Ersatzteilversand

a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeuggücktransport

b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 *Im Todesfall*

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten bis zu 5.000 €.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Folgeschäden

A.3.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Entschädigung für entgangene Nutzung oder Übernachtungskosten), soweit diese nicht im Einzelfall ausdrücklich versichert sind.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

- A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung
- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst. Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.3 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnigte Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Fahrer-Unfallschutz

Beim Fahrer-Unfallschutz ist der berechnigte Fahrer des Fahrzeugs mit den für Invalidität und Unfalltod vereinbarten Versicherungssummen versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Wird der versicherte Fahrer verletzt und verbleibt eine unfallbedingte Invalidität von mindestens 90 %, verdoppelt sich die für Invalidität vereinbarte Versicherungssumme für ihn.

A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechnigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

- A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten. Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist. Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

- A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und von einem Arzt schriftlich festgestellt worden. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

- A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

- A.4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.8), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A.4.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung. Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind die vereinbarte Versicherungssumme und der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind, ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4)

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.10.4).

Gliedertaxe

A.4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit eines der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A.4.5.2.4 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

A.4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen. Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A.4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:
Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Tagegeld – nicht belegt

A.4.7 Krankenhaustagegeld – nicht belegt

A.4.8 Todesfalleistung

Voraussetzungen für die Leistung

A.4.8.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall. Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

A.4.8.2 Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.9 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

A.4.9.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.
Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

A.4.9.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.4.9.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei der Todesfalleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

A.4.9.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.10 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A.4.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate. Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5. Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invaliditätsleistung bis zu 1 ‰ (ein Promille) der versicherten Summe. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A.4.10.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.10.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

A.4.10.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit. Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

A.4.11 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person

Abtretung

A.4.11.1 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.4.11.2 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.4.12 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.12.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.12.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Genehmigte Rennen

A.4.12.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport- Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.12.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.12.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.12.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.12.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.12.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.12.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Auslandsschadenversicherung

A.5.1 Was ist versichert?

Verkehrsunfall

A.5.1.1 Erleiden Sie mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug im Ausland (geographischer Geltungsbereich nach A.5.3) einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kfz-haftpflichtversichert wäre. Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

Personen- und Sachschaden

A.5.1.2 Ein Personenschaden liegt vor, falls eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, falls Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Gegnerisches Fahrzeug

A.5.1.3 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstehen.

Reise

A.5.1.4 Versicherungsschutz besteht in den ersten 12 Wochen einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Halter des Fahrzeugs,
- den berechtigten Fahrer,
- alle berechtigten Insassen.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den Ländern der Europäischen Union mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und in den europäischen Ländern, die Mitglied im Internationalen Grüne Karte Abkommen sind.

A.5.4 Welche Leistungen umfasst die Auslandsschadenversicherung?

A.5.4.1 Wir zahlen nach deutschem Recht für Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der in Ihrem Haftpflichtversicherungsvertrag jeweils vereinbarten Deckungssummen.

A.5.4.2 Darüber hinaus erbringen wir alle Leistungen des Schutzbriefes nach A.3 unter den dort genannten Voraussetzungen.

A.5.5 Fälligkeit und Zahlung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Schädiger vorsätzlich herbeiführt.

Rennen

A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Anspruchsverzicht

A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Dritten gegenüber auf Ihnen zustehende Ansprüche verzichten und wir diese daher nicht mehr geltend machen können.

Kernenergie

A.5.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.5.7 Verpflichtung Dritter

Steht Ihnen oder einer mitversicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten, insbesondere gegen einen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen Dritter rechnen wir auf unsere Leistungen an bzw. können Sie nicht mehr von uns fordern. Entschädigungen, die wir geleistet haben, können Sie nicht mehr von einem Anderen verlangen.

A.6 Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV) – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.6.1 Was ist versichert? – Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Umweltschadenversicherung?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.6.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.6.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.6.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

Die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen sind auch in der Kfz-Umweltschadenversicherung versichert. A.1.2 gilt entsprechend.

A.6.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht im Anwendungsbereich des USchadG in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

A.6.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

A.6.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.6.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

A.6.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

A.6.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.6.6 Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein nach diesen Sonderbedingungen versicherter Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, führt nicht zu einer Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kfz-Unfall-, Auslandsschaden-, Umweltschadenversicherung und Autoschutzbrief

B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Unfall-, Auslandsschaden-, Umweltschadenversicherung und im Autoschutzbrief haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn
- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
 - Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.
- Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf bzw. durch Widerspruch

- B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz oder widersprechen Sie nach § 5 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bzw. Ihres Widerspruchs bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Es handelt sich um den zeitanteiligen Betrag der Prämie, wie sie bei Zustandekommen des Hauptvertrages zu zahlen wäre.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst für Schadenergebnisse nach Ihrer Zahlung des Beitrags.
- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt maximal 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.
- Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Ein Fahrzeugwechsel erzeugt einen neuen Versicherungsvertrag. Wird die hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt entsprechend C.1.

C.4 Beitragszahlungsweise und Lastschriftverfahren

Jahresbeiträge

- C.4.1 Die Beiträge sind, wenn im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu zahlen sind.

Unterjährige Zahlungsweise

- C.4.2 Bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung wird für den verwaltungs- und buchungs-technischen Aufwand eine Gebühr erhoben.

Lastschrifteinzugsverfahren

- C.4.3 Wird Lastschrifteinzugsverfahren vereinbart, verzichten wir bei viertel- und halbjährlicher Zahlungsweise auf die Erhebung der Teilzahlungsgebühr. Wird das Lastschrifteinzugsverfahren eingestellt, erfolgt für noch offene, fällige Prämien die Berechnung der Teilzahlungsgebühr.

Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsweise ist nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich. Bei monatlicher Zahlungsweise wird stets eine Teilzahlungsgebühr erhoben.

Vorabinformation bei Lastschrifteinzugsverfahren

- C.4.4 Über den Abbuchungszeitpunkt für fällige Lastschriften von Ihrem Konto informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen oder in anderer Form, wie z. B. mit E-Mail, Brief, SMS, Fax oder auch Telefonat, spätestens zwei Tage vor dem Abbuchungstermin. Wenn es sich um wiederkehrende Lastschriften mit gleichen Beträgen handelt, werden Sie einmalig über die Abbuchungstermine informiert.

Als Versicherungsnehmer sind Sie gemäß Versicherungsvertragsgesetz § 1 der Prämienschuldner und deshalb für die rechtzeitige Zahlung zuständig. Auch bei einer Prämienzahlungsvereinbarung mit einem Dritten (abweichender Kontoinhaber) sind Sie als Prämienschuldner verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem vereinbarten Konto zum Abbuchungszeitpunkt sicherzustellen. Bitte setzen Sie sich daher bei fälligen Zahlungen stets unverzüglich mit dem abweichenden Kontoinhaber in Verbindung und teilen Sie ihm Abbuchungszeitpunkt und -betrag mit. Sollte im Zeitpunkt der angekündigten Abbuchung keine ausreichende Kontodeckung vorhanden sein, so ergeben sich die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung aus Abschnitt C (Beitragszahlung).

Nichteinlösung der Lastschrift

- C.4.5 Kann ein Beitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht rechtzeitig eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, so geraten Sie mit der Beitragszahlung in Verzug und haben die entstehenden Kosten (z. B. Bankgebühren) zu tragen. Wir sind zur weiteren Einziehung berechtigt, aber nicht verpflichtet, sondern wir können die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen und künftig auf Zahlung der Prämie gegen Rechnung umstellen. Die Folgen des Zahlungsverzuges (Gefährdung und Verlust des Versicherungsschutzes) aufgrund der Nichteinlösung der Lastschrift ergeben sich aus C.1 (Erstprämie) oder C.2 (Folgeprämie).

Bei einer von Ihnen zu vertretenden Nichteinlösung der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen eine berechnete Abbuchung sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsweise in eine vierteljährliche umzuwandeln. Der vierteljährliche Zahlungsbeitrag ist dann sofort fällig.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn sie nach unserer schriftlichen Erinnerung unverzüglich erfolgt.

Mindestbeitrag bei Teilzahlung

- C.4.6 Wird bei Beantragung einer Teilzahlung ein Mindestbeitrag von 20 € nicht erreicht, sind wir berechtigt, die Zahlungsweise so zu verändern, dass der Mindestbeitrag (höchstens jedoch der Jahresbeitrag) erreicht wird.

Saisonkennzeichen

- C.4.7 Für Verträge mit Saisonkennzeichen werden Teilzahlungen nicht vereinbart.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch berechnigte Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechnigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechnigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt für die dazugehörigen Übungsfahrten, wie auch für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Auslandsschadenversicherung gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.12.3, A.5.6.2 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadenversicherung (Kfz-USV)

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.9.1, A.4.12.2; kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht). Beispiel: Auf der Autobahn kommen Sie mit Ihrem Fahrzeug von der Fahrbahn ab und kollidieren mit der Leitplanke. Da auch hinsichtlich der Leitplanke ein erheblicher Fremdschaden eingetreten ist, sind Sie verpflichtet, den jeweiligen Umständen nach entsprechend lange vor Ort zu warten, bis die Polizei die erforderlichen Feststellungen erheben kann, um den Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort („Fahrerflucht“) zu vermeiden.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Schriftform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Umweltschadenversicherung (Kfz-USV)

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden bis zu einer Höhe von 250 €

- E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 250 € beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Führung des Rechtsstreits

- E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

- E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Hinweis: Im Falle einer vereinbarten Werkstattbindung (KaskoPlus) beachten Sie bitte die in A.2.10 festgelegte Verpflichtung, Ihr Fahrzeug in dem Autohaus, das diesen Versicherungsvertrag vermittelt hat, oder hilfsweise in einer von uns festzulegenden Partnerwerkstatt reparieren zu lassen. Entsprechendes gilt bei einer von Ihnen gewünschten Abrechnung auf Basis einer Reparaturkostenschätzung.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierkollisionsschaden (z. B. Wild) den Betrag von 150 €, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.
- E.1.3.4 Sie sind verpflichtet, ein Schadereignis gemäß A.2.2.2.3 – Vandalismus an Ihrem Fahrzeug –, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief und bei der Auslandsschadenversicherung

Einholen unserer Weisung

- E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

Polizeiprotokoll

- E.1.4.3 Bei der Auslandsschadenversicherung (gemäß A.5) haben Sie das Ereignis von der Polizei in einem Protokoll festhalten zu lassen, sofern dies möglich und Ihnen zumutbar ist.

Europäischer Unfallbericht

- E.1.4.4 Bei der Auslandsschadenversicherung (gemäß A.5) haben Sie uns den Schaden unter Verwendung des europäischen Unfallberichts zu melden.

Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte

- E.1.4.5 Bei der Auslandsschadenversicherung (gemäß A.5) haben Sie Ihre Ansprüche gegenüber Dritten an uns abzutreten, soweit wir sie befriedigen oder befriedigt haben, und uns bei ihrer Geltendmachung zu unterstützen und uns erforderlichenfalls die Prozessführung zu überlassen.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

- E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.
- Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
- Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.
- Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.3.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.

- E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5000 €, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4
- vorsätzlich und
 - in besonders schwerwiegender Weise
- verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
 - E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

- E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung aber ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung und Wegfall des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis (Eintritt des Versicherungsfalls)

G.2.3 Sie haben die Möglichkeit, den Vertrag nach dem Eintritt des Versicherungsfalls zu kündigen. Bei einem Teilkaskoschaden oder Autoschutzbriefschaden ist die Regelung nach G.4.4 zu beachten. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Veränderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

- G.2.9 Ändern wir das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J.6 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.10 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

- G.2.11 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis (Eintritt des Versicherungsfalles)

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, Auslandsschaden- und Umweltschadenversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen
- G.4.4 Kündigen Sie die Kaskoversicherung wegen eines Teilkaskoschadens oder den Autoschutzbrief so gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3. Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis (zum Beispiel durch Fahrzeugverschrottung) endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen, mindestens jedoch bis zum Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des Fahrzeugs.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
 - die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug
- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
 - auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)
- nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 12 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5. Die Regelung einer beitragsfreien Ruheversicherung gilt nicht für Wohnwagenanhänger. Für Wohnwagenanhänger wird der Jahresbeitrag berechnet.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten
- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
 - wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Für Autoschutzbrief-, Rechtsschutz- und Unfallversicherungen kann lediglich eine jährliche Zahlungsperiode vereinbart werden. Es gilt der Jahresbeitrag.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonder-Ersteinstufungen

I.2.2.1 Sonder-Ersteinstufung eines privat genutzten Pkw in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- „Zweitwagenregelung“: auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- „Ehegattenregelung“: auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, oder
- „Führerscheinregelung“: Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.
- „Sondereinstufung für Fahranfänger“: wenn auf einen Ihrer Elternteile ein Personenkraftwagen zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft ist.
Die Sondereinstufung in die SF-Klasse ½ gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.2.2 Verbesserte Zweitfahrzeugregelung für Pkw: Sonder-Ersteinstufung in SF-Klasse 4

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, können Sie beantragen, dass er unter folgenden Voraussetzungen in die SF-Klasse 4 eingestuft wird:

- Auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert bzw. wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei uns versichert. Dieses Erstfahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft sein.

- Der Pkw wird privat genutzt, eingeschlossen sind Fahrten zum Arbeitsplatz; ausgenommen sind geschäftlich genutzte Fahrzeuge nach dem Gewerbetarif.
- Versicherungsnehmer und Halter müssen identisch sein; gleichgestellt sind Eheleute und Verwandtschaft 1. Grades.
- Bei Fahrern unter 23 Jahren darf das neu zu versichernde Fahrzeug nicht älter als neun Jahre sein. Diese Einschränkung entfällt, wenn das neu zu versichernde Fahrzeug ein Toyota, Lexus oder Daihatsu ist.

Hat der Erstvertrag nur SF-Klasse 3, so kann das Zweitfahrzeug unter den sonstigen obigen Voraussetzungen maximal in die SF-Klasse 3 eingestuft werden. Entsprechend gilt die Regelung für SF-Klasse 2 und SF-Klasse 1 im Erstvertrag; dann kann auch das Zweitfahrzeug maximal in die SF-Klasse 2 oder SF-Klasse 1 eingestuft werden.

Ein nach dieser Regelung eingestufte Vertrag wird im Schadenfall so behandelt, als wäre er nach Absatz I.2.2.1 eingestuft worden.

Wurde die Sondereinstufung aufgrund unrichtiger Angaben vorgenommen oder eine solche Zuordnung aufgrund unrichtiger Angaben während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten, so entfällt die Sondereinstufung rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode; der Vertrag wird in diesem Fall so eingestuft, als wäre er nach Absatz I.2.2.1 abgeschlossen worden.

Fällt eine der Voraussetzungen für die Sondereinstufung weg, so haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen. Der Vertrag wird dann ab dem Tag, der auf den Eintritt der Änderung folgt, so behandelt, als wäre er bei Abschluss ohne diese Sonderregelung eingestuft worden.

1.2.2.3 Verbesserte Zweitfahrzeugregelung für Lieferwagen und Lkw: Sonder-Ersteinstufung in SF-Klasse ½
Beginnt Ihr Vertrag für einen Lieferwagen oder Lkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, können Sie beantragen, dass er in die SF-Klasse ½ eingestuft wird, wenn auf Sie bereits ein Lieferwagen, Lkw oder Pkw versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

1.2.2.4 Sonder-Ersteinstufung eines Pkw, der als Firmenfahrzeug genutzt wird, in die SF-Klasse ½
Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, können Sie beantragen, dass er in die SF-Klasse ½ eingestuft wird, wenn das neu zu versichernde Fahrzeug als Firmenfahrzeug nach dem Gewerbetarif genutzt wird.

1.2.2.5 Ausnahmen für eine Sondereinstufung
Sondereinstufungen gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Die Regelungen für Zweitwagen-Sondereinstufungen gelten nicht, soweit auf den Versicherungsnehmer schon ein Fahrzeug zugelassen bzw. versichert ist, das in eine schlechtere als die beantragte Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist. Eine Sondereinstufung nach Abschnitt I.2.2 ist außerdem nicht möglich, wenn für den Versicherungsnehmer ein stornierter Vertrag vorhanden ist, der innerhalb der letzten 12 Monate mit einer schlechteren Einstufung als der beantragten beendet worden ist. In diesem Fall wird der neue Vertrag in die bereits vorhandene freie Schadenfreiheits- bzw. Schadenklasse eingestuft.

1.2.2.6 Wechsel des Versicherers bei Verträgen mit Sondereinstufung
Bei einem Wechsel des Versicherers wird Ihrem Nachversicherer nicht die Sondereinstufung, sondern nur der tatsächliche Versicherungszeitraum inklusive eventueller Schäden bescheinigt (Vgl. Absatz I.8.2).

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Haftpflichtversicherung in der Vollkasko

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraffrad, Leichtkraffrad, Camping-Kfz, Landwirtschaftliche Zugmaschine/Traktor oder ein Lieferwagen (bis zu 3,5 t zul. Gesamtgewicht) und schließen Sie neben der Haftpflichtversicherung eine Vollkasko mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie bei Vertragsschluss beantragen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte oder das ersetzte Fahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkasko bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkasko nach I.6.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5. gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- b Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.

- c Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
 - d Wir leisten Entschädigungen in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
 - e Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- Hinweis:** Im Tarif KOMFORT für Pkw gilt Ihr Versicherungsvertrag auch dann als schadenfrei, wenn ein Schaden durch einen Dieb auf einer nachgewiesenen Diebesfahrt verursacht wurde. Wir verzichten in diesem Fall auf eine Rückstufung. Siehe dazu die Klauselvereinbarung in Anhang 5.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 € beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von zwölf Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen. Eine Zusammenlegung (Addition) von Schadenfreiheitsklassen aus verschiedenen Verträgen ist nicht möglich.

Fahrzeugwechsel

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatt-Tausch

- I.6.1.2 a Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- I.6.1.2 b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

- I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt. Sondereinstufungen von Vorversicherern werden grundsätzlich nicht übernommen. Es wird nur der tatsächliche Schadenverlauf übernommen.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- 1.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.
- a Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile, Landwirtschaftliche Zugmaschinen/Traktoren, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen.
- b Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht im Werkverkehr und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht im gewerblichen Güterverkehr und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 10 t zulässigem Gesamtgewicht,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- 1.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

- 1.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:
- a „Benutzungsverhältnis“: Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Geschwister in häuslicher Gemeinschaft, ein Elternteil, Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber;
- b „Überwiegende Nutzung“: Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren; bei Führerscheinentzug ab einem halben Jahr ist eine Anrechnung des Schadenfreiheitsrabatts erst ab dem Zeitpunkt der Neuerteilung des Führerscheines möglich;
- c „Verzichtserklärung“: Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; eine spätere Rückübertragung ist nicht möglich;
- d „Geltendmachung der Anrechnung“: Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 24 Monate zurück.
- e „Anrechenbare Jahre“: Die Anzahl der anrechenbaren schadenfreien Jahre ergibt sich aus den Angaben des Benutzungszeitraumes. Dabei sind auch alle belastenden Schäden, die ggf. in dieser Zeit angefallen sind, zu berücksichtigen. Der Vertrag wird so eingestuft, als hätte der Versicherungsnehmer mit Beginn des in dem Übertragungsformular anzugebenden Erklärungszeitraumes selbst einen Vertrag begründet. Daher kann die ermittelte Schadenfreiheitsklasse von der des Vertrages des Dritten abweichen.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- 1.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:
- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

- c Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.
- d Sofern nach einer Vertragsunterbrechung eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist diese im folgenden Kalenderjahr zum 1. Januar bzw. bei längerer Unterbrechung zu Beginn des neuen Vertrages vorzunehmen. Bei einer Unterbrechung von mehr als sieben Jahren erfolgt eine Erbestufung gemäß Abschnitt I.2.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.5 Besondere Vereinbarung

Zwischen einer Firma (juristische Person) als Versicherungsnehmer und einer Privatperson als Mitversicherungsnehmer und Inhaber des Schadenfreiheitsrabattes kann eine „Besondere Vereinbarung“ geschlossen werden. Die Einstufung des Versicherungsvertrages in die Schadenfreiheitsklassen richtet sich nach den Gefahrenmerkmalen des Mitversicherungsnehmers. Dieser behält nach Auflösung der Gemeinschaft den gesamten – auch den während der Dauer der Gemeinschaft erworbenen – Schadenfreiheitsrabatt.

Der Versicherungsnehmer ist allein berechtigt, Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag abzugeben und entgegenzunehmen, sowie über die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Er ist allein verpflichtet, die fälligen Beiträge an den Versicherer zu entrichten.

Im Übrigen hat der Mitversicherungsnehmer dieselben Pflichten und Obliegenheiten wie der Versicherungsnehmer.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- I.7.1** Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- I.7.2** Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erbestufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
- I.7.3** Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

- I.8.1** Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- I.8.2** Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben. Unsere Bestätigung an den Nachversicherer zur Einstufung in SF-Klassen bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf, nicht auf Sondereinstufungen.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

J.2.1 Einstufung in Regionalklassen

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet, die dem Schadenbedarf des Postleitzahlenbezirks des Halters entspricht. Maßgeblich ist der Wohnsitz des Halters, den uns die Zulassungsbehörde mitteilt.

Wir ermitteln jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf des Postleitzahlenbezirks, in welchem der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Postleitzahlenbezirken erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf des Postleitzahlenbezirks im Verhältnis zu dem aller Postleitzahlenbezirke, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2.2 Kein Kündigungsrecht

Eine Änderung des Zulassungsbezirks nach dem deutschen Zulassungsverfahren (z. B. bei Wohnsitzwechsel) und eine daraus resultierende Beitragserhöhung (wegen Änderung der Regionalklasse), berechtigt nicht zu einer Kündigung vor Ablauf des Vertrages.

J.3 Tarifänderung

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtung aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen, sind wir in der Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, im Autoschutzbrief, in der Auslandsschadenversicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) und in der Insassenunfall-Versicherung berechtigt und verpflichtet, einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Verträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei können wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. berücksichtigen.

Änderungen der Tarife (Beiträge und Tarifbestimmungen) finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf bestehende Verträge Anwendung. Wir sind verpflichtet, Ihnen die Tarifänderung spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt zu geben und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach J.4 zu belehren. Sollte Ihnen die Mitteilung über die Tarifänderung später zugehen, haben Sie das Recht bis zu vier Wochen nach Erhalt der Tarifinformation den Vertrag zu kündigen.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Kasko-, Kraftfahrtunfallversicherung, den Autoschutzbrief und die Auslandsschadenversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung des SF-Klassen-Systems

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 1 zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

J.7 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Abstellort, jährliche Fahrleistung, Nutzerkreis, Alter Versicherungsnehmer bzw. jüngster Nutzer, Fahrzeugalter, Zulassung Kfz auf Versicherungsnehmer, Erstbesitzer, selbstgenutztes Wohneigentum und berufliche Tätigkeit zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.10 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Der Versicherungsbeitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich nach gefahrerheblichen Umständen. Eine Auflistung von Tarifierungsmerkmalen, die der Beitragsberechnung dienen, finden Sie im Anhang 2.

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Tarifierungsmerkmal, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Ändert sich ein im Versicherungsschein aufgeführtes prämierelevantes Tarifierungsmerkmal, so gilt der neue Beitrag zu dem Zeitpunkt, in dem die Änderungsmitteilung bei uns eingegangen ist. Bitte beachten Sie, dass Sie Änderungen unverzüglich anzuzeigen haben.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Tarifierungsmerkmals zur Beitragsberechnung (z. B. die Jahresfahrleistung) müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

- K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe eines nach den tatsächlichen Merkmalen berechneten Jahresbeitrags für die laufende Versicherungsperiode von Ihnen zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist sofort fällig.
Wir verzichten auf die uns zustehenden Rechte nach § 19 Abs. 2, §§ 23-26 Versicherungsvertragsgesetz.

Folgen von Nichtangaben

- K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108 – 1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung ist erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 durchzuführen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M [entfällt]

N Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen,

- wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf dieser beruhen,
- bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder
- wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die Aioi Nissay Dowa Insurance Europe zur Abänderung auffordert und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis von Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. In diesem Fall haben sie nach G.2.11 ein Kündigungsrecht.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

WKZ = Wagniskennziffer (dient der internen Zuordnung einer Fahrzeugart; z.B. Pkw = WKZ 112)

Tabelle 1: Pkw (WKZ 112) Einstufung von Personenkraftwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz Haftpflicht	Beitragssatz Vollkasko
35 Kalenderjahre	SF 35	20 %	20 %
34 Kalenderjahre	SF 34	21 %	21 %
33 Kalenderjahre	SF 33	21 %	22 %
32 Kalenderjahre	SF 32	22 %	22 %
31 Kalenderjahre	SF 31	22 %	22 %
30 Kalenderjahre	SF 30	22 %	23 %
29 Kalenderjahre	SF 29	23 %	23 %
28 Kalenderjahre	SF 28	23 %	23 %
27 Kalenderjahre	SF 27	23 %	24 %
26 Kalenderjahre	SF 26	24 %	24 %
25 Kalenderjahre	SF 25	24 %	25 %
24 Kalenderjahre	SF 24	25 %	25 %
23 Kalenderjahre	SF 23	25 %	25 %
22 Kalenderjahre	SF 22	26 %	26 %
21 Kalenderjahre	SF 21	26 %	27 %
20 Kalenderjahre	SF 20	27 %	27 %
19 Kalenderjahre	SF 19	27 %	28 %
18 Kalenderjahre	SF 18	28 %	28 %
17 Kalenderjahre	SF 17	29 %	29 %
16 Kalenderjahre	SF 16	30 %	30 %
15 Kalenderjahre	SF 15	30 %	31 %
14 Kalenderjahre	SF 14	31 %	31 %
13 Kalenderjahre	SF 13	32 %	32 %
12 Kalenderjahre	SF 12	34 %	33 %
11 Kalenderjahre	SF 11	35 %	34 %
10 Kalenderjahre	SF 10	36 %	35 %
9 Kalenderjahre	SF 09	38 %	37 %
8 Kalenderjahre	SF 08	39 %	38 %
7 Kalenderjahre	SF 07	41 %	40 %
6 Kalenderjahre	SF 06	43 %	41 %
5 Kalenderjahre	SF 05	46 %	43 %
4 Kalenderjahre	SF 04	49 %	45 %
3 Kalenderjahre	SF 03	52 %	48 %
2 Kalenderjahre	SF 02	56 %	50 %
1 Kalenderjahr	SF 01	61 %	53 %
-	SF ½	75 %	57 %
-	S	86 %	-
-	0	95 %	59 %
-	M	135 %	86 %

Tabelle 2a: Pkw (WKZ 112) SF-Klassen und Rückstufung Haftpflicht

SF-Klasse	Beitragssatz	Rückstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
		nach Klasse			
SF 35	20 %	SF 20	SF 08	SF 03	M
SF 34	21 %	SF 17	SF 07	SF 02	M
SF 33	21 %	SF 16	SF 07	SF 02	M
SF 32	22 %	SF 16	SF 06	SF 02	M
SF 31	22 %	SF 15	SF 06	SF 02	M
SF 30	22 %	SF 15	SF 06	SF 02	M
SF 29	23 %	SF 14	SF 06	SF 02	M
SF 28	23 %	SF 14	SF 05	SF 01	M
SF 27	23 %	SF 13	SF 05	SF 01	M
SF 26	24 %	SF 13	SF 05	SF 01	M
SF 25	24 %	SF 12	SF 04	SF 01	M
SF 24	25 %	SF 12	SF 04	SF 01	M
SF 23	25 %	SF 11	SF 04	SF 01	M
SF 22	26 %	SF 11	SF 04	SF 01	M
SF 21	26 %	SF 10	SF 03	SF 01	M
SF 20	27 %	SF 10	SF 03	SF 01	M
SF 19	27 %	SF 09	SF 03	SF 01	M
SF 18	28 %	SF 09	SF 02	SF ½	M
SF 17	29 %	SF 08	SF 02	SF ½	M
SF 16	30 %	SF 08	SF 02	SF ½	M
SF 15	30 %	SF 07	SF 01	SF ½	M
SF 14	31 %	SF 06	SF 01	SF ½	M
SF 13	32 %	SF 06	SF 01	SF ½	M
SF 12	34 %	SF 05	SF 01	S	M
SF 11	35 %	SF 05	SF 01	S	M
SF 10	36 %	SF 04	SF ½	S	M
SF 09	38 %	SF 03	SF ½	S	M
SF 08	39 %	SF 03	SF ½	S	M
SF 07	41 %	SF 02	SF ½	S	M
SF 06	43 %	SF 02	S	M	M
SF 05	46 %	SF 01	S	M	M
SF 04	49 %	SF 01	0	M	M
SF 03	52 %	SF 01	0	M	M
SF 02	56 %	SF ½	0	M	M
SF 01	61 %	SF ½	0	M	M
SF ½	75 %	0	M	M	M
S	86 %	0	M	M	M
0	95 %	M	M	M	M
M	135 %	M	M	M	M

Tabelle 2b: Pkw (WKZ 112)
SF-Klassen und Rückstufung
Vollkasko

SF-Klasse	Beitrags-satz	Rückstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schaden	3 Schaden	4 Schaden
		nach Klasse			
SF 35	20 %	SF 26	SF 16	SF 06	M
SF 34	21 %	SF 22	SF 12	SF 05	M
SF 33	22 %	SF 21	SF 12	SF 05	M
SF 32	22 %	SF 20	SF 12	SF 05	M
SF 31	22 %	SF 20	SF 11	SF 04	M
SF 30	23 %	SF 19	SF 11	SF 04	M
SF 29	23 %	SF 18	SF 10	SF 04	M
SF 28	23 %	SF 18	SF 10	SF 04	M
SF 27	24 %	SF 17	SF 09	SF 03	M
SF 26	24 %	SF 16	SF 09	SF 03	M
SF 25	25 %	SF 16	SF 08	SF 03	M
SF 24	25 %	SF 15	SF 08	SF 03	M
SF 23	25 %	SF 14	SF 07	SF 02	M
SF 22	26 %	SF 14	SF 07	SF 02	M
SF 21	27 %	SF 13	SF 06	SF 02	M
SF 20	27 %	SF 12	SF 06	SF 02	M
SF 19	28 %	SF 12	SF 05	SF 01	M
SF 18	28 %	SF 11	SF 05	SF 01	M
SF 17	29 %	SF 10	SF 05	SF 01	M
SF 16	30 %	SF 10	SF 04	SF 01	M
SF 15	31 %	SF 09	SF 04	SF 01	M
SF 14	31 %	SF 08	SF 03	SF 1/2	M
SF 13	32 %	SF 07	SF 03	SF 1/2	M
SF 12	33 %	SF 07	SF 02	0	M
SF 11	34 %	SF 06	SF 01	0	M
SF 10	35 %	SF 05	SF 01	0	M
SF 09	37 %	SF 05	SF 1/2	0	M
SF 08	38 %	SF 04	SF 1/2	0	M
SF 07	40 %	SF 03	0	M	M
SF 06	41 %	SF 02	0	M	M
SF 05	43 %	SF 02	0	M	M
SF 04	45 %	SF 01	0	M	M
SF 03	48 %	SF 1/2	0	M	M
SF 02	50 %	0	M	M	M
SF 01	53 %	0	M	M	M
SF 1/2	57 %	0	M	M	M
-	-	-	-	-	-
0	59 %	M	M	M	M
M	86 %	M	M	M	M

Tabelle 3a: Krader (WKZ 003, 014, 024)
SF-Klassen und Ruckstufung
Haftpflicht

SF-Klasse	Beitrags-satz	Ruckstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schaden	3 Schaden	4 Schaden
		nach Klasse			
SF 20	20 %	SF 03	SF 1/2	M	M
SF 19	21 %	SF 03	SF 1/2	M	M
SF 18	22 %	SF 03	SF 1/2	M	M
SF 17	22 %	SF 02	SF 1/2	M	M
SF 16	22 %	SF 02	SF 1/2	M	M
SF 15	23 %	SF 02	SF 1/2	M	M
SF 14	23 %	SF 02	SF 1/2	M	M
SF 13	24 %	SF 02	SF 1/2	M	M
SF 12	25 %	SF 02	SF 1/2	M	M
SF 11	25 %	SF 01	0	M	M
SF 10	26 %	SF 01	0	M	M
SF 09	27 %	SF 01	0	M	M
SF 08	29 %	SF 01	0	M	M
SF 07	30 %	SF 01	0	M	M
SF 06	32 %	SF 01	0	M	M
SF 05	34 %	SF 1/2	M	M	M
SF 04	37 %	SF 1/2	M	M	M
SF 03	40 %	SF 1/2	M	M	M
SF 02	45 %	SF 1/2	M	M	M
SF 01	55 %	0	M	M	M
SF 1/2	70 %	M	M	M	M
0	95 %	M	M	M	M
M	135 %	M	M	M	M

Tabelle 3b: Krader (WKZ 003, 014, 024)
SF-Klassen und Ruckstufung
Vollkasko

SF-Klasse	Beitrags-satz	Ruckstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schaden	3 Schaden	4 Schaden
		nach Klasse			
SF 20	20 %	SF 13	SF 05	SF 1/2	M
SF 19	24 %	SF 08	SF 03	SF 1/2	M
SF 18	25 %	SF 07	SF 02	SF 1/2	M
SF 17	25 %	SF 06	SF 02	SF 1/2	M
SF 16	26 %	SF 06	SF 02	SF 1/2	M
SF 15	27 %	SF 06	SF 02	SF 1/2	M
SF 14	27 %	SF 05	SF 02	SF 1/2	M
SF 13	28 %	SF 05	SF 02	SF 1/2	M
SF 12	29 %	SF 05	SF 02	SF 1/2	M
SF 11	30 %	SF 04	SF 01	0	M
SF 10	31 %	SF 04	SF 01	0	M
SF 09	33 %	SF 03	SF 01	0	M
SF 08	34 %	SF 03	SF 01	0	M
SF 07	36 %	SF 02	SF 01	0	M
SF 06	38 %	SF 02	SF 01	0	M
SF 05	40 %	SF 02	SF 01	0	M
SF 04	45 %	SF 01	SF 1/2	M	M
SF 03	50 %	SF 01	SF 1/2	M	M
SF 02	55 %	SF 01	SF 1/2	M	M
SF 01	60 %	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	90 %	M	M	M	M
0	100 %	M	M	M	M
M	120 %	M	M	M	M

Tabelle 4a: Wohnmobile (WKZ 127)
SF-Klassen und Rückstufung
Haftpflicht

SF-Klasse	Beitrags-satz	Rückstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
		nach Klasse			
SF 20	20 %	SF 07	0	M	M
SF 19	20 %	SF 06	0	M	M
SF 18	20 %	SF 06	0	M	M
SF 17	22 %	SF 05	0	M	M
SF 16	23 %	SF 01	0	M	M
SF 15	23 %	SF 01	0	M	M
SF 14	22 %	SF ½	0	M	M
SF 13	22 %	SF ½	0	M	M
SF 12	23 %	SF ½	0	M	M
SF 11	23 %	SF ½	0	M	M
SF 10	24 %	SF ½	0	M	M
SF 09	24 %	0	M	M	M
SF 08	25 %	0	M	M	M
SF 07	26 %	0	M	M	M
SF 06	27 %	0	M	M	M
SF 05	28 %	0	M	M	M
SF 04	29 %	0	M	M	M
SF 03	30 %	0	M	M	M
SF 02	33 %	0	M	M	M
SF 01	35 %	0	M	M	M
SF ½	40 %	0	M	M	M
0	70 %	M	M	M	M
M	115 %	M	M	M	M

Tabelle 4b: Wohnmobile (WKZ 127)
SF-Klassen und Rückstufung
Vollkasko

SF-Klasse	Beitrags-satz	Rückstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
		nach Klasse			
SF 20	20 %	SF 07	0	M	M
SF 19	20 %	SF 06	0	M	M
SF 18	20 %	SF 06	0	M	M
SF 17	22 %	SF 05	0	M	M
SF 16	23 %	SF 01	0	M	M
SF 15	23 %	SF 01	0	M	M
SF 14	24 %	SF ½	0	M	M
SF 13	24 %	SF ½	0	M	M
SF 12	25 %	SF ½	0	M	M
SF 11	25 %	0	M	M	M
SF 10	25 %	0	M	M	M
SF 09	25 %	0	M	M	M
SF 08	25 %	0	M	M	M
SF 07	25 %	0	M	M	M
SF 06	26 %	0	M	M	M
SF 05	27 %	0	M	M	M
SF 04	27 %	0	M	M	M
SF 03	28 %	0	M	M	M
SF 02	29 %	0	M	M	M
SF 01	30 %	0	M	M	M
SF ½	30 %	0	M	M	M
0	35 %	M	M	M	M
M	40 %	M	M	M	M

Tabelle 5a: Lieferwagen, Lkw,
Landwirtschaftliche Zugmaschine
(WKZ 251, 351, 451)
SF-Klassen und Rückstufung
Haftpflicht

SF-Klasse	Beitrags-satz	Rückstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
		nach Klasse			
SF 20	30 %	SF 10	SF 04	0	M
SF 19	35 %	SF 08	SF 03	0	M
SF 18	35 %	SF 08	SF 03	0	M
SF 17	35 %	SF 08	SF 03	0	M
SF 16	35 %	SF 07	SF 03	0	M
SF 15	35 %	SF 07	SF 03	0	M
SF 14	40 %	SF 06	SF 02	0	M
SF 13	40 %	SF 06	SF 02	0	M
SF 12	40 %	SF 05	SF 02	0	M
SF 11	45 %	SF 05	SF 02	0	M
SF 10	45 %	SF 04	SF 01	0	M
SF 09	50 %	SF 04	SF 01	0	M
SF 08	50 %	SF 03	SF ½	0	M
SF 07	55 %	SF 03	SF ½	0	M
SF 06	60 %	SF 02	SF ½	0	M
SF 05	65 %	SF 02	SF ½	0	M
SF 04	70 %	SF 01	0	M	M
SF 03	80 %	SF ½	0	M	M
SF 02	90 %	SF ½	0	M	M
SF 01	100 %	0	M	M	M
SF ½	105 %	0	M	M	M
0	135 %	M	M	M	M
M	175 %	M	M	M	M

Tabelle 5b: Lieferwagen, Lkw,
Landwirtschaftliche Zugmaschine
(WKZ 251, 351, 451)
SF-Klassen und Rückstufung
Vollkasko

SF-Klasse	Beitrags-satz	Rückstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
		nach Klasse			
SF 20	30 %	SF 06	SF 01	0	M
SF 19	31 %	SF 05	SF 01	0	M
SF 18	32 %	SF 05	SF 01	0	M
SF 17	33 %	SF 05	SF 01	0	M
SF 16	33 %	SF 04	SF ½	0	M
SF 15	34 %	SF 04	SF ½	0	M
SF 14	34 %	SF 04	SF ½	0	M
SF 13	35 %	SF 04	SF ½	0	M
SF 12	36 %	SF 03	0	M	M
SF 11	37 %	SF 03	0	M	M
SF 10	38 %	SF 03	0	M	M
SF 09	39 %	SF 02	0	M	M
SF 08	41 %	SF 02	0	M	M
SF 07	42 %	SF 02	0	M	M
SF 06	44 %	SF 01	0	M	M
SF 05	47 %	SF 01	0	M	M
SF 04	50 %	SF ½	0	M	M
SF 03	55 %	0	M	M	M
SF 02	60 %	0	M	M	M
SF 01	65 %	0	M	M	M
SF ½	70 %	0	M	M	M
0	75 %	M	M	M	M
M	125 %	M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1. Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

1.1 Der Versicherungsbeitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich nach gefahrerheblichen Umständen. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen, es sei denn, sie werden nur für statistische Erhebungen benötigt. Die gefahrerheblichen Umstände werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

1.2. Gefahrerhebliche Umstände (Tarifierungsmerkmale) sind:

1.2.1 *Jährliche Fahrleistung*

Der Beitrag richtet sich in der Kfz- Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nach der von Ihnen anzugebenden jährlichen Fahrleistung. Als Versicherungsnehmer sind Sie verpflichtet, den Kilometerstand des versicherten Fahrzeuges bei Antragstellung sowie im Schadenfall unverzüglich in Textform anzuzeigen

1.2.2 *Abstellplatz des Fahrzeugs (Garage)*

Die Beiträge können sich danach richten, ob Ihr Fahrzeug regelmäßig nachts in einer Einzel-/Doppelgarage, Tiefgarage, einem Parkhaus oder unter einem überdachten Carport abgestellt wird.

1.2.3 *Vorhandensein von selbst genutztem Wohneigentum*

Die Beiträge richten sich danach, ob Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender (Ehe-)Partner Eigentümer eines ständig selbst bewohnten Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer selbst bewohnten Eigentumswohnung ist.

1.2.4 *Erstzulassungsdatum*

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des Fahrzeuges bei Beginn des Versicherungsvertrages. Maßgebend ist das Datum der Erstzulassung. Der Beitragsnachlass bzw. -zuschlag bleibt für die Dauer des Versicherungsvertrages unverändert.

1.2.5 *Alter des Fahrzeuges beim Erwerb durch den Versicherungsnehmer*

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des Fahrzeuges bei erstmaliger Zulassung auf den Versicherungsnehmer. Maßgebend ist das Datum der Zulassung auf den Versicherungsnehmer (bzw. Halter).

1.2.6 *Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrzeugnutzer*

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des Versicherungsnehmers und sonstiger Fahrer (Fahrzeugnutzer) bei Beginn des Versicherungsvertrages.

1.2.7 *Nutzerkreis*

Die Beiträge richten sich nach dem Kreis der Personen, die das Fahrzeug fahren.

1.2.7.1 *Singlefahrer-/Partnernachlass*

Wir gewähren Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen (Nutzerkreis, Alter der Nutzer) einen Beitragsnachlass, wenn das versicherte Fahrzeug ausschließlich von Ihnen und/oder Ihrem/r Ehegatten/in bzw. eingetragenen/r Lebenspartner/in zu privaten Zwecken (inkl. Fahrten zur Arbeit) genutzt wird. Der Anspruch auf eine Beitragsermäßigung ist nicht gegeben, wenn eine der beiden Personen, die das Fahrzeug nutzen, ein bestimmtes Alter unter- oder überschreitet. Es gilt die im Tarif je Tarifart festgelegte Altersstaffel. Ohne Auswirkung auf den Beitrag und die Anzeigepflicht bleiben Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder Fahrten anlässlich einer Notfallsituation. Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

1.2.7.2 *Begleitetes Fahren (Führerschein ab 17)*

Die Mitnutzung des Fahrzeuges durch einen 17-jährigen Fahrer im Rahmen des „Begleiteten Fahrens“ (Führerschein ab 17) hat keine Auswirkung auf die Beitragshöhe. Wir weisen Sie aber darauf hin, dass mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der beitragsfreie Einschluss entfällt. Junge Fahrer ab der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres müssen daher gegen tariflichen Beitragszuschlag mitversichert werden.

- 1.2.8 *Berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers*
Die Beiträge richten sich nach Ihrer beruflichen Tätigkeit. Vgl. Anhang 3 (Tarifgruppen B und K)
- 1.2.9 *Kfz-Nutzungsart (privat oder gewerblich)*
Unter private Nutzung fallen neben allen privaten Fahrten auch Fahrten zum Arbeitsplatz, zu dienstlichen Seminaren und Tagungen. Ist das Fahrzeug im Besitz eines Unternehmens und wird es für geschäftliche Fahrten verwendet, handelt es sich um gewerbliche Nutzung.
- 1.2.10 *Erstbesitzer*
Die Beiträge richten sich danach, ob der Versicherungsnehmer Erstbesitzer des Fahrzeuges ist. Einem Neuwagen gleichgestellt werden Fahrzeuge, die bereits auf den Kfz-Hersteller oder einen Vertragshändler zugelassen waren und deren erste Zulassung bei Vertragsbeginn nicht länger als 12 Monate zurückliegt (Vorführwagen). Die Kilometerleistung dieser Fahrzeuge darf zudem 10.000 km nicht überschritten haben.

1.3. Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben, wird der Beitrag berechnet, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.

1.4. Bei während der Laufzeit des Vertrages eingetretenen Änderungen von Merkmalen zur Beitragsrechnung bitte Abschnitt K beachten.

2. Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Lieferwägen, Wohnmobilen, Zugmaschinen, Anhängern, Krafträdern

Bei der Beitragsberechnung werden je nach Wagnis (Fahrzeugart) unterschiedliche Merkmale berücksichtigt, wie z. B. Alter, Fahrer, Aufbau, Fahrzeug, Motorleistung, Anzahl der Plätze, zulässiges Gesamtgewicht.

Anhang 3: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1. Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge und Krafträder für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert und zugelassen sind auf

a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;

b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn

- an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
- sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

f Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter a bis e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

- g Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- h Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von f oder g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von f, g oder h erfüllt haben;
- i Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von f, g oder h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- j Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten weiterhin in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge und Krafträder für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert und zugelassen sind auf privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Banken und Sparkassen, andere privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z. B. Telekom, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Postbank, Lufthansa) und deren Tochterunternehmen, darüber hinaus kirchliche Einrichtungen, sonstige als mildtätig oder als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen, und deren Beschäftigte, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen der Berufsgruppe B erfüllen.

2. Berufsgruppe K

Die Beiträge der Berufsgruppe K gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw für Versicherungsverträge von Versicherungsnehmern,

- a die bei Autohäusern (Toyota, Lexus, Daihatsu)
- b oder als kaufmännische Angestellte bei Finanzdienstleistungsunternehmen (wie Kreditinstituten, Banken, Sparkassen, Versicherungen), bei Fahrschulen oder als Mitarbeiter von TÜV und DEKRA beschäftigt sind.
- c Den Berufsgruppentarif K erhalten außerdem Selbstständige oder Freiberufler, die in folgenden Berufen tätig sind: Architekten, Ärzte, Ingenieure, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer sowie angestelltes Fachpersonal der genannten Selbstständigen/ Freiberufler. Voraussetzung ist, dass Versicherungsnehmer und Halter identisch sind.

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. **Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen**
2. **Leichtkrafträder:** Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.
3. **Trikes und Quads:** Trikes sind mit einem amtlichen Kennzeichen zugelassene dreirädrige Kraftfahrzeuge, die als Kraftrad versichert werden, sofern sie nicht als Personenkraftwagen zugelassen sind. Quads sind vier-rädrige Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.
4. **Krafträder:** Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.
5. **Pkw:** Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
6. **Mietwagen:** Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7. **Taxen:** Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.
8. **Selbstfahrervermietfahrzeuge:** Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
9. **Leasingfahrzeuge:** Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
10. **Kraftomnibusse:** Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.
11. **Campingfahrzeuge:** Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.
12. **Werkverkehr:** Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes Personal eines Unternehmens.
13. **Gewerblicher Güterverkehr:** Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
14. **Umzugsverkehr:** Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
15. **Wechselaufbauten:** Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.
16. **Landwirtschaftliche Zugmaschinen:** Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
17. **Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen:** Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
18. **Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge:** Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
19. **Milchtankwagen:** Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
20. **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen:** Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind.
21. **Lieferwagen:** Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t.
22. **Lkw:** Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.
23. **Zugmaschinen:** Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Anhang 5: Klausel-Vereinbarungen für den Kfz-Tarif KOMFORT 10/2015 für Pkw

Die Klauseln für den Kfz-Tarif KOMFORT als Erweiterung und Ergänzung des Versicherungsumfanges zu den vertraglich zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten nur dann, wenn sie für Personenkraftwagen bei Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbart wurden.

Klausel 1 RABATTSCHUTZ für Haftpflicht und Vollkasko. Bewahrung der erreichten Schadenfreiheitsklasse trotz Schaden

Sowohl in der Haftpflicht- als auch in der Vollkaskoversicherung ist während der Vertragslaufzeit ein Schaden im Versicherungsjahr frei. Es erfolgt keine interne Rückstufung in eine schlechtere Beitragsklasse im Folgejahr nach einem Schaden, jedoch auch keine Besserstufung. Ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt bleibt davon unberührt. Bei Wechsel des Fahrzeuges bzw. des Versicherers gilt weiterhin die Bestimmung I.8.2, wonach nur der tatsächliche Schadenverlauf übernommen bzw. bestätigt wird.

Der RABATTSCHUTZ ist ein zusätzlicher Baustein innerhalb unseres KOMFORT-Tarifs, der nur dann im Versicherungsumfang enthalten ist, wenn er ausdrücklich bei Vertragsabschluss vereinbart worden ist.

Klausel 2 In der Kaskoversicherung Erhöhung der Wertgrenze von beitragsfrei mitversicherten Zubehör- und Fahrzeugteilen

Abweichend von der Bestimmung in A.2.1.2.2 erhöht sich der beitragsfrei versicherte Gesamtneuwert der mitversicherten Teile von 5.000 € auf insgesamt 10.000 €.

Klausel 3 In der Teilkaskoversicherung Erweiterung des Versicherungsumfanges auf Zusammenstoß mit Tieren aller Art

Abweichend von der Bestimmung in A.2.2.1.4 erweitert sich der Versicherungsumfang in der Teilkaskoversicherung und umfasst Schäden am Fahrzeug nicht nur bei einem Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes, sondern darüber hinaus Schäden bei einem Zusammenstoß mit Tieren aller Art.

Klausel 4 In der Kaskoversicherung verbesserte Neupreisschädigung

Abweichend von der Bestimmung in A.2.5.1.2 verlängert sich der Zeitraum für die Neupreisschädigung (Ersatzleistung) bei Totalschaden oder Verlust eines Personenkraftwagens (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrer- vermietfahrzeuge) ab Erstzulassung von sechs auf 24 Monate ohne Kilometerbegrenzung.

Klausel 5 In der Kaskoversicherung Verzicht auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens

Abweichend von der Bestimmung in A.2.9.1 (in Verbindung mit A.2.8) und abweichend von § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verzichten wir dem Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen gegenüber gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens. Ausgenommen von dem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses bzw. der Einnahme alkoholischer Getränke, anderer berauschender Mittel oder von Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Klausel 6 Beitragsfreie Erweiterung des Geltungsbereichs der Grünen Karte auf außereuropäische Gebiete

Auf konkrete Anfrage des Versicherungsnehmers und nach Prüfung des laufenden Vertragsverhältnisses kann im Rahmen der GRÜNEN KARTE (Internationale Versicherungsbestätigung) die Kraftfahrthaftpflichtversicherung ebenso wie die Kaskoversicherung für maximal acht Wochen im Kalenderjahr beitragsfrei auch auf Länder außerhalb des europäischen Geltungsbereiches erweitert werden, soweit diese Länder Mitglieder des Internationalen GRÜNE-KARTE Abkommens sind. In der Kaskoversicherung gilt Versicherungsschutz unter der Einschränkung, dass im Schadenfall eine erhöhte Selbstbeteiligung von 2.500 € für alle Kasko-Schäden gilt, die außerhalb des europäischen Geltungsbereiches eintreten.

Klausel 7 In der Haftpflichtversicherung beitragsfreier Einschluss der Mallorca-Police (Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland)

- (1) Die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug (Wohnmobil) oder Kraftrad zugelassenen Fahrzeugs umfasst auch Kfz-Haftpflichtschäden, die der Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner bzw. der in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland verursacht.
- (2) Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Sie mit uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

- (3) Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer für den gemieteten Pkw abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ausreichend Deckung besteht.
- (4) Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens drei Monaten.
- (5) Als Ausland gilt der europäische Geltungsbereich, aber nicht Deutschland.
- (6) Die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten sinngemäß für die Mallorca-Police, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

Klausel 8 Beitragsfreier Einschluss des Autoschutzbriefes

Unsere Leistungen des Autoschutzbriefes – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung – sind gemäß den Bestimmungen unter A.3 im KOMFORT-Tarif beitragsfrei eingeschlossen.

Klausel 9 In der Teilkaskoversicherung Deckungserweiterung von Marderbiss auf Tierbiss und Einschluss von Folgeschäden bis 2000 €

Abweichend von der Bestimmung in A.2.2.1.7 erweitert sich der Versicherungsumfang in der Teilkaskoversicherung und umfasst nicht nur solche Schäden am Fahrzeug, die direkt durch Marderbiss, sondern generell durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, elektrischen Leitungen und Motorhauben-Geräuschkämmatten verursacht wurden. Außerdem sind Folgeschäden am Fahrzeug bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 2.000 € eingeschlossen. Ausgeschlossen sind Schäden an Manschetten, Dichtungen und sonstigen Dämmstoffen, wie Stirnwanddämmung.

Klausel 10 Verzicht auf die Rabatt-Rückstufung bei einer Diebesfahrt

Abweichend von der Bestimmung in 1.4.1.2 gilt Ihr Versicherungsvertrag auch dann als schadenfrei, wenn ein Schaden durch einen Dieb auf einer nachgewiesenen Diebesfahrt verursacht wurde. Wir verzichten in diesem Fall auf eine Rückstufung.

Klausel 11 In der Teilkaskoversicherung Einschluss von Schäden durch Dachlawinen

Abweichend von der Bestimmung in A.2.2.1.8 erweitert sich der Versicherungsumfang in der Teilkaskoversicherung auf Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Dachlawinen.

Klausel 12 In der Teilkaskoversicherung Einschluss von Folgeschäden, die durch Kurzschluss verursacht wurden

Abweichend von der Bestimmung in A.2.2.1.6 erweitert sich in der Teilkaskoversicherung der Versicherungsumfang auf Folgeschäden an den angeschlossenen Aggregaten (elektrotechnischen Geräten). Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 2000 € je Schadenereignis beschränkt.

Klausel 13 In der Haftpflichtversicherung Einschluss von Eigenschäden

Abweichend von der Bestimmung in A.1.5.6 erweitert sich in der Haftpflichtversicherung der Versicherungsumfang auf Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit dem versicherten Pkw an Ihren eigenen Sachen verursacht werden („Eigenschäden“, z.B. an Gebäuden oder anderen, auf Sie zugelassenen Pkw), wenn sich diese Sachen zum Schadenzeitpunkt nicht an oder in dem versicherten Fahrzeug befinden. Eine Eintrittspflicht besteht jedoch nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde. Bei Eigenschäden ist die Entschädigung auf 50.000 € je Versicherungsjahr begrenzt. Außerdem besteht eine Selbstbeteiligung von 500 € je Schadenfall.

Klausel 14 In der Kaskoversicherung Ersatz von flüssigen Betriebsmitteln, Überführungs- und Zulassungskosten

Abweichend von der Bestimmung in A.2.5.7.1 leisten wir infolge eines Schadenereignisses in Voll- und Teilkasko Ersatz für den Verlust von flüssigen Betriebsmitteln (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit, Bremsflüssigkeit), aber nicht für den Verlust von Treibstoff (wie Benzin und Diesel). Darüber hinaus ersetzen wir in Voll- und Teilkasko nach Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs nachgewiesene Überführungs- und Zulassungskosten für ein Ersatzfahrzeug bis maximal 1000 €. Dies gilt nur, falls Sie das Ersatzfahrzeug bei uns versichern.

Klausel 15 Erhöhung Versicherungssumme für Personenschäden auf je 15 Mio. €

Die Entschädigungsleistung in der Haftpflichtversicherung beträgt für Personenschäden im KOMFORT-Tarif maximal 15 Mio. € je Person und Versicherungsfall bei 100 Mio. € Gesamtversicherungssumme. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Abschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag bzw. in der KUNDENINFORMATION eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die – wie z. B. beim Arzt – einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen:

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungssumme, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen

bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV und beim PKV-Verband zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel: Kfz-Versicherer

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Beispiel: Rechtsschutzversicherer

Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten, Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten. Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Beispiel: Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Beispiel: Unfallversicherer

Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht. Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen. Außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Beispiel: Allgemeine Haftpflichtversicherung
Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmen

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig mit anderen Unternehmen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie verschiedene Verträge abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von unseren Vertragspartnern abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort das zuständige Partnerunternehmen genannt werden. Auch Geld- eingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von Datenübermittlung, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchen-spezifische Daten – wie z. B. Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens. Im einzelnen arbeiten wir mit folgenden Unternehmen zusammen:

- ARAG Allgemeine Rechtsschutz Versicherung AG, Düsseldorf, im Rahmen der Leistungsbearbeitung für das Rechtsschutzversicherungsgeschäft der Aioi Nissay Dowa Insurance Company Europe
- Europ Assistance Services GmbH, München, im Zusammenhang mit der Erbringung von Assistance Dienstleistungen und für die Telefonbetreuung der Kunden der Aioi Nissay Dowa Insurance Europe
- Toyota Deutschland GmbH
- Toyota Kreditbank GmbH
- Toyota Leasing GmbH
- Toyota Informationssysteme GmbH
- Toyota Versicherungsdienst
- Lexus Versicherungsdienst
- Daihatsu Versicherungsdienst
- Speed Direkt
- Aioi Nissay Dowa Life Insurance of Europe AG
- Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited U.K.

Daneben arbeiten einige unserer Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden mit weiteren Versicherern außerhalb unseres Unternehmens zusammen.

Kooperationspartner sind zur Zeit:

- Allianz Private Krankenversicherungs AG
- DKV Deutsche Krankenversicherung AG
- ERGO Versicherungsgruppe AG
- Euler Hermes Deutschland AG
- Hannoversche Lebensversicherung AG
- Süddeutsche Krankenversicherung a.G.
- ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG
- neue leben Lebensversicherung AG
- Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland
- ARAG Allgemeine Rechtsschutz Versicherung AG
- DEVK Rechtsschutz Versicherings AG
- MEAG MUNICH ERGO Asset Management GmbH
- Credit Suisse Asset Management Kapitalanlage-gesellschaft mbH
- Swiss Life Asset Management GmbH
- Wüstenrot Bausparkasse AG
- Württembergische Versicherung AG
- HDI Direkt Versicherung AG
- VHV Allgemeine Versicherung AG
- VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.
- R+V Allgemeine Versicherung AG

- KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-Aktiengesellschaft
- KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft
- Signal Iduna Krankenversicherung a.G.
- SIGNAL IDUNA Vertriebspartnerservice AG
- MÜNCHENER VEREIN Krankenversicherung AG
- impuls Finanzmanagement AG
- HanseMercur Krankenversicherung AG
- HALLESCHE Krankenversicherung a.G.
- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
- AXA Krankenversicherung AG

Alle Mitarbeiter sind ausdrücklich auf das Datengeheimnis nach dem BDSG verpflichtet worden. Sie unterliegen auch dem Versicherungsgeheimnis und ggf. dem Bankgeheimnis.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unseres Unternehmens bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapital- einlage- und Immobiliengesellschaften u. a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Einholung von Auskünften und Bonitätsprüfung

Wir werden – soweit erforderlich und gesetzlich zulässig – Ihre Daten vor Vertragsabschluss zur Prüfung des Antrags und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung im Rahmen der Vertragsverwaltung und -abwicklung für Zwecke der Bonitätsprüfung bzw. zur Einholung von Auskünften verwenden. Dazu bedienen wir uns ausgewählter Dienstleister und Auskunfteien, die uns nach einem EDV-gestützten Datenabgleich Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen zur Verfügung stellen, wobei dies auch in Form von Scorewerten auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren erfolgen kann.

8. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an unsere Versicherungsgesellschaft.

Ihr Toyota Vertragshändler

Toyota Versicherungsdienst
Toyota-Allee 5, 50858 Köln, Germany
T +49 (0)89 24 44 74 199, F +49 (0)89 24 44 74 555
info@toyota-versicherung.de, www.toyota-versicherungen.de

Risikoträger: Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited,
Niederlassung Deutschland, Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning, Lkr. München.